

Kreissatzung der Alternative für Deutschland (AfD) Hannover Stadt

**Alternative für Deutschland
Kreisverband Hannover Stadt
vom 01.01.2022; gültig ab 25.03.2023**

I. ZWECK UND MITGLEDSCHAFT	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Rechtsform	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Wiederaufnahme	3
II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES	3
§ 6 Kreisverbandsgrenzen.....	3
§ 7 Ortsverbände	4
III. ORGANE DES KREISVERBANDES	4
§ 8 Organe des Kreisverbandes.....	4
§ 9 Kreisparteitag	4
§ 10 Teilnahme und Stimmrecht	5
§ 11 Geschäftsordnung des Kreisparteitages	6
§ 12 Kreisvorstand	6
§ 13 Gründungsvorstand	7
§ 14 Einberufung des Kreisvorstandes und des Erweiterten Kreisvorstandes	8
§ 15 Konstruktives Misstrauensvotum	8
IV. ARBEITSKREISE	8
§ 16 Arbeitskreise	8
V. FINANZORDNUNG	8
§ 17 Allgemeine Vorschriften.....	8
§ 18 Beitrags- und Finanzordnung	8
§ 19 Beiträge, Kassenwesen.....	8
§ 20 Buchführung und Kassenprüfung.....	9
§ 21 Geschäftsjahr	9
VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG	9
§ 22 Landesverband und Kreisverband.....	9
§ 23 Satzungsbestandteile und- Änderungen.....	9
§ 24 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundes- und Landesparteitag	10
§ 25 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskonvent der AfD Niedersachsen	11
§ 26 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	11

I. ZWECK UND MITGLEDSCHAFT

§ 1 Zweck

Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 der Landessatzung.

§ 2 Rechtsform

Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 2 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung (§ 2 - § 8 der Bundessatzung sind im Anhang nachzulesen).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung und der Bundessatzung erworben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes nachdem
 1. diesem das Antragsformular des Kandidaten vorliegt und
 2. sich mindestens zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes für den Kandidaten ausgesprochen haben.
- (3) Nach dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes und der Übersendung der Mitgliedsnummer sowie der Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Stimmt der Vorstand gegen den Kandidaten, erhält dieser eine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Ergänzend gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 5 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

§ 6 Kreisverbandsgrenzen

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet entsprechend des Beschlusses des Landesvorstandes gemäß § 2 Ziffer 1 Punkt 1 der Landessatzung

§ 7 Ortsverbände

- (1) Die Gründung eines Ortsverbandes kann für das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (2) Jeder Ortsverband muss einen Vorsitzenden haben. Die Mitglieder des Ortsverbandes können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (3) Dem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern keiner der betroffenen Ortsverbände widerspricht. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs.1 Satz 1.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes beschließen, wenn der Ortsverband weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Ortsvorstandes erfolgt ist.
- (5) Die Ortsverbände sind Gemeindeverbände im Sinne von § 2 Nr.1 Punkt 2 der Landessatzung.

III. ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- (1) der Kreisparteitag,
- (2) der Kreisvorstand,
- (3) der erweiterte Kreisvorstand.

§ 9 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag beschließen, den nächsten Kreisparteitag in Form eines Delegiertenparteitages abzuhalten. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 500 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jede Gemeinde durch einen Ortsverband abgedeckt ist. In dem Beschluss muss auch der Proportionalitätsfaktor für die Ortsverbände festgelegt werden.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Der Vorstand wird über das vergangene Jahr berichten und der Schatzmeister seinen Rechenschaftsbericht vorlegen. Die Neuwahlen des Kreisvorstandes Hannover Stadt finden alle zwei Jahre statt.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden oder 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom erweiterten Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitglieds das Antragsrecht eines jeden Delegierten.

- (7) Anträge müssen dem Kreisvorstand 10 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Den Mitgliedern bzw. Delegierten sollten diese sieben Tage vor dem Parteitag vorliegen. Anträge sind auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten zustimmt.
- (8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat vorzusehen:
 - a. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.
 - c. die gemäß §14 erforderlichen Wahlen.
 - d. die Entlastung bei Neuwahlen.
- (9) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im zweiten Wahlgang ein Bewerber zwar die meisten Stimmen erhalten, seine Stimmzahl aber die Zahl der Nein - Stimmen nicht übertreffen, so wird ein dritter Wahlgang erforderlich, für den dann neue Kandidaten vorgeschlagen werden können und in dem wieder die Regeln für den ersten Wahlgang nebst einem eventuell erforderlichen vierten Wahlgang (nach den Regeln des zweiten Wahlgangs) gelten.
- (10) Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z.B. mehrere Beisitzer ohne einen bestimmten Aufgabenbereich), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Im Falle einer Stichwahl nehmen dann doppelt so viele Bewerber an der Stichwahl teil, wie Positionen in der Stichwahl zu vergeben sind. Sowohl im ersten Wahlgang als auch in der Stichwahl muss jeder Wähler mindestens halb so viele Kandidaten wählen, wie Positionen zu vergeben sind; Stimmzettel mit einer geringeren Zahl von abgegebenen Stimmen sind ungültig. Im Übrigen gilt § 11 Abs.10 entsprechend.
- (11) Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie ergänzend die Bestimmungen der Landessatzung und der Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 10 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Auf Mitgliederparteitagen sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Auf Delegiertenparteitagen sind die Delegierten der Ortsverbände stimmberechtigt, die mit der Beitragszahlung gegenüber dem Kreisverband nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Die Delegierten werden von den Ortsverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. In der Satzung des Kreisverbandes kann bestimmt werden, dass der Kreisparteitag von einer Versammlungsleitung geleitet wird, welche der Kreisparteitag zu Beginn wählt. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird oder wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Wird das Stimmrecht durch Delegierte wahrgenommen, muss zur Beschlussfähigkeit wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren.

§ 12 Kreisvorstand

- (1) Der **Kreisvorstand** besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Kreisvorstandes gem. Absatz 2 und
 - b) den Mitgliedern des Erweiterten Kreisvorstandes gem. Absatz 3.
 - 1.1 Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) ein bis zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem Kreisschatzmeister,
 - d) dem stellv. Kreisschatzmeister
 - e) dem Schriftführer,
 - f) und bis zu drei Beisitzern.
- (3) Der **Erweiterte Kreisvorstand** (*gilt nicht für den Kreisverband Hannover Stadt*) besteht aus je einem von den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden vorgeschlagenen Beisitzer. Für die Beisitzer haben ausschließlich die Stadt- bzw. Gemeindeverbände das Vorschlagsrecht. Sie können jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. Sofern der vorgeschlagene Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit erhält, kann der betroffene Verband im nächsten Wahlgang einen anderen Kandidaten vorschlagen.

Der erweiterte Kreisvorstand tagt mindestens einmal im Jahr oder wenn die Mehrheit der Ortsverbände oder der Geschäftsführende Landesvorstand dies verlangen.

Über Anträge an den Kreisparteitag, Personalvorschläge für den Kreisparteitag oder sonstige Wahlversammlungen der Partei sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließt der Erweiterte Kreisvorstand, nicht der Kreisvorstand.
- (4) Vorstandswahlen und Abwahlen
 - a. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.
 - b. Zum Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

- c. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
 - d. Der Kreisparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit den Geschäftsführenden Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (5) Die vorstehend Abs. 2 Buchstaben a) bis d) genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über € 1.000,00 handelt. Im Übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder den Vorstand alleine, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Geschäftsführende Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
 - (6) Der geschäftsführende **Kreisvorstand** vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und mehr als die Hälfte seiner übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisvorstandes dürfen von dem Kreisvorstand nur im Rahmen liquider Mittel und - sofern ein solcher beschlossen wurde - eines vom Kreisparteitag genehmigten Wirtschaftsplanes eingegangen werden. Abstimmungen und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
 - (7) Der Kreisvorstand erstellt für seine interne Arbeitsverteilung eine Geschäftsordnung.
 - (8) Der Kreisvorstand fördert eine angemessene Teilnahme an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch nutzerfreundliche, internetbasierte Kommunikationsformen.
 - (9) Der Geschäftsführende Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
 - (10) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes sowie jedes vom Geschäftsführenden Kreisvorstand schriftlich bevollmächtigte Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen der Ortsverbände des Kreisverbandes teilzunehmen.
 - (11) Der Geschäftsführende Kreisvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Ortsverbänden.
 - (12) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Gründungsvorstand

- (1) Abweichend von §§ 11, 14 und 15 wird bei Gründung des Kreisvorstandes nur ein Kreisvorstand gewählt, der die Aufgaben des Erweiterten Kreisvorstandes mit übernimmt.
- (2) Im ersten Kalendervierteljahr des auf die Gründung des Kreisverbandes folgenden Jahres ist ein neuer Kreisvorstand und ein Erweiterter Kreisvorstand gemäß §§ 14 und 15 der Satzung zu wählen.

§ 14 Einberufung des Kreisvorstandes und des Erweiterten Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand bzw. der Erweiterte Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen 14 Tagen erfolgen.
- (3) Der Kreisvorsitzende ist verpflichtet, den Erweiterten Kreisvorstand mindestens einmal pro Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 15 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Ein Mitglied des Kreisvorstandes oder des Erweiterten Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.
- (2) Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3 - Mehrheit gefassten Beschluss des Erweiterten Kreisvorstandes, durch Antrag von mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes existierenden Ortsverbände oder durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
- (3) Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine 2/3 - Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt bis zum nächsten ordentlichen Wahl-Kreisparteitag, (§ 9 Abs.3) auf welchem Wahlen entsprechend des §14 Abs. 4 vorgenommen werden.

IV. ARBEITSKREISE

§ 16 Arbeitskreise

Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

V. FINANZORDNUNG

§ 17 Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 18 Beitrags- und Finanzordnung

Der Kreisparteitag kann eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Beiträge, Kassenwesen

Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie (soweit eine solche durch entsprechende Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes vorgesehen ist) die Abführung von Beiträgen an den Landes- und/oder Bundesverband ist der Kreisvorstand.

§ 20 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Es werden zwei Rechnungsprüfer und zwei stellv. Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer und stellv. Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand und dem Erweiterten Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 22 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 23 Satzungsbestandteile und- Änderungen

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.
- (2) Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 24 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundes- und Landesparteitag

(1) Der Kreisparteitag wählt nach § 21 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland und nach § 11 Abs. 3 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen.

Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag

(2) Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu Ihrer Neuwahl im Amt.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnden Verteilung. Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.

Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag

(4) Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu Ihrer Neuwahl im Amt.

(5) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnden Verteilung. Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.

Sonstiges

(6) Wurden mehr Delegierte gewählt als dem Kreisverband tatsächlich zugeteilt sind, sind die Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters über die Reihenfolge der Entsendung.

(7) Bei einer Entsendung von Ersatzdelegierten sind diejenigen Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Kreisvorsitzenden.

(8) Erhöht sich die Anzahl der Delegierten innerhalb einer Wahlperiode, sind Ersatzdelegierte zu entsenden. Auf dem nächsten Kreisparteitag haben in diesem Fall ergänzende Wahlen stattzufinden.

(9) Werden einem Delegierten die Ausübung seiner Mitgliedsrechte untersagt (z.B. durch Beschluss eines Schiedsgerichts) scheidet er umgehend aus dem Amt aus. Eine Wiederaufnahme ist selbst dann nicht möglich, wenn entsprechende Untersagung seine Gültigkeit verloren hat.

(10) Einladungen zu einem Bundes- und Landesdelegiertenparteitag haben Delegierte unverzüglich an den Kreisvorstand zu dessen Kenntnisnahme weiterzuleiten. Der Kreisvorstand informiert die Kreisverbandsmitglieder und lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung des Delegiertenparteitags zu einem Mitgliedertreffen ein. Delegierte und Ersatzdelegierte sind verpflichtet daran teilzunehmen, sofern keine schwerwiegenden Verhinderungsgründe vorliegen.

11) Bundes- und Landesdelegierte sind gegenüber den Kreisverbandsmitgliedern zur Auskunft über anstehende wie stattgefundene Bundes- und Landesparteitage verpflichtet.

§ 25 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskonvent der AfD Niedersachsen

- (1) Der Kreisparteitag wählt nach § 12 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskonvent in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu Ihrer Neuwahl im Amt.
- (2) Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.
- (3) Bei einer Entsendung von Ersatzdelegierten sind diejenigen Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters über die Reihenfolge der Entsendung.
- (4) Einladungen zu einem Landeskonvent haben Delegierte unverzüglich an den Kreisvorstand zu dessen Kenntnisnahme weiterzuleiten.
- (5) Konventsdelegierte sind gegenüber dem Kreisvorstand zur Auskunft über anstehende wie stattgefundene Landeskonvente verpflichtet.

§ 26 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.